



1. Name, Sitz und Zweck

Die in diesen Statuten gewählte Ausdrucksform gilt auch für weibliche Funktionäre und Vereinsmitglieder.

Unter dem Namen "Club-55 FC Steinach" (kurz Club-55 FCS genannt) besteht mit Sitz in Steinach eine körperschaftlich organisierte Vereinigung.

Der Club-55 FCS bezweckt vor allem die finanzielle Unterstützung der 1. Mannschaft des Fussballclubs Steinach.

Die finanziellen Mittel sind für die ganze Mannschaft vorgesehen, es erfolgen keine Zahlungen an die Spieler. Verwendungszweck für Trainingslager-Beiträge, Ausrüstung.

Weitere finanzielle Investitionen obliegen dem Entscheid des Vorstandes. Dieser entscheidet autonom über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Diese werden im weitesten Sinne zugunsten der 1. Mannschaft des FC Steinach zur Verfügung gestellt.

2. Mitgliedschaft

Sowohl natürliche, als auch juristische Personen können Mitglied der Vereinigung werden.

Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages beginnt die Mitgliedschaft. Dieser wird auf jährlich CHF 555.00 festgelegt.

Die Anzahl Mitglieder wird auf max. 55 festgelegt.

Branchenexklusivität ist garantiert.

Mit dem Eintritt in den Club-55 FCS anerkennt jedes Mitglied die Statuten und anderweitigen Beschlüsse.

3. Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Höhe des einbezahlten Mitgliederbeitrages eine Stimme. Juristische Personen können ihr Stimmrecht an eine Person delegieren.

Für die Mitglieder besteht keine Nachschusspflicht.

Der Mitgliederbeitrag ist nach Rechnungstellung innert 30 Tagen zu bezahlen.

4. Mitgliederbeitrag/Geschäftsjahr

Der Mitgliederbeitrag wird von der Gründungsversammlung einmalig festgelegt und darf nicht weniger als Fr. 555.00 pro Jahr betragen. (Im Juli 2017 vor 55 Jahren wurde der FCS gegründet).

Der Mitgliederbeitrag wird je Geschäftsjahr erhoben. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

5. Organisation der Vereinigung

Die Organe des Club-55 FCS sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Club-55 FCS.

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind u. a.:

1. Appell
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Vorlage der Jahresrechnung und des Budgets
7. Bericht der Rechnungsrevisoren
8. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
9. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Änderung der Statuten
11. Verschiedenes und allgemeine Umfrage

Beschlüsse werden offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit Stichentscheid.

Die Hauptversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres, jedoch spätestens Ende April statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt. Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt schriftlich (nach Möglichkeit per Mail). Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag bei den Mitgliedern eintreffen. Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der HV schriftlich beim Vorstand eintreffen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt als ausführendes Organ des Club-55 FCS nach aussen und es obliegt ihm:

1. Alle zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Massnahmen
2. Festsetzung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung
3. Rechnungsführung
4. Führen des Mitgliederverzeichnisses
5. Beschlussfassung über Ein- und Austritte
6. Beschlussfassung über die Verwendung der vorhandenen Mittel
7. Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Kassier
- der Aktuar
- der Beisitzer für besondere Aufgaben

Mitglieder des Club-55 FCS und Nichtmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zusammen oder mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden.

8. Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Wählbar sind auch Nichtmitglieder.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und die Geschäftsführung des Club-55 FCS und erstatten zuhanden der Hauptversammlung Bericht mit entsprechendem Antrag bezüglich Abnahme.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Club-55 FCS muss dem Vorstand schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Es befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung vorher fällig gewordener Mitgliederbeiträge.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Club-55 FCS Schaden zufügt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied besitzt ein Rekursrecht auf die nächstfolgende Hauptversammlung. Diese entscheidet mit einem einfachen Mehr definitiv.

10. Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung des Club-55 FCS ist Sache der Hauptversammlung. Mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das bei der Auflösung allenfalls vorhandene Vermögen muss dem FC Steinach zur Verfügung gestellt werden.

11. Schlussbestimmungen

Für eine Änderung der Statuten bedarf es die Stimmen von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Steinach, 31. Mai 2018



Der Präsident:



Der Vizepräsident: